

## **Technische Arbeitsmittel des Betriebsrates § 40 BetrVG, Selbstanschaffung, minimaler häuslicher Datenschutz**

### **1. Kann der Betriebsrat technische Arbeitsmittel wie z.B. Mobiltelefon und Laptop anschaffen und die Kosten vom Arbeitgeber erstattet bekommen?**

Nach § 40 Abs. 1 BetrVG trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind Kosten aufgrund des Gebots der vertrauensvollen Zusammenarbeit nur im notwendigen Maß zu tragen:

- ➔ BAG vom 24.10.2018 – 7 ABR 23/17: „... Allerdings steht die Pflicht des Arbeitgebers zur Kostentragung nach § 40 Abs 1 BetrVG unter dem in § 2 Abs 1 BetrVG normierten Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Betriebsrat hat darauf bedacht zu sein, die durch seine Tätigkeit verursachten Kosten auf das notwendige Maß zu beschränken.“ (Rn.12)

Problematisch ist, ob durch Selbstanschaffung entstehende Kosten zum notwendigen Maß gehören. Nach § 40 Abs. 2 BetrVG ist gerade keine Selbstanschaffung, sondern die Anschaffung durch den AG vorgeschrieben („...hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang ... Informations- und Kommunikationstechnik ... zur Verfügung zu stellen“). Das BAG wendet dies streng an:

- ➔ BAG vom 20.04.2016 – 7 ABR 50/14: *Der Betriebsrat hat grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Einrichtung eines eigenen, von der Telefonanlage des Arbeitgebers unabhängigen Telefonanschlusses. Der Arbeitgeber kann seine Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 BetrVG vielmehr dadurch erfüllen, dass er dem Betriebsrat über einen Nebenstellenanschluss eine uneingeschränkte Telekommunikation ermöglicht.* (Rn. 27)
- ➔ BAG 18.07.2012 – 7 ABR 23/11: *Gemäß § 40 Abs 2 BetrVG kann ein Betriebsrat die Einrichtung eines nicht personalisierten Internetzugangs über den ihm zur Verfügung gestellten PC verlangen. (Rn. 19) Der Betriebsrat bestimmt eigenständig, ob beim Zugang einzelner Betriebsratsmitglieder zum Internet über einen gemeinsamen PC des Betriebsrats eine Personalisierung stattfinden soll oder nicht. (Rn. 25) .. Für die Beachtung des Datenschutzes beim Zugang zu einem von allen Betriebsratsmitgliedern genutzten PC, auf dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der Betriebsrat in eigener Verantwortung zu sorgen .(Rn. 29)*
- ➔ BAG vom 14.07.2010 – 7 ABR 80/08: *Der Betriebsrat kann, sofern berechnigte Belange des Arbeitgebers nicht entgegenstehen, von diesem die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen auch für die einzelnen Betriebsratsmitglieder verlangen. (Rn. 15).*

Daher ist im Ergebnis zu empfehlen, vom Arbeitgeber die in der aktuellen Situation fehlenden, nach eigener Entscheidung des Betriebsrats als notwendig angesehenen Arbeitsmittel zu verlangen und ggf. mit diesem auch die Frage der Selbstanschaffung zu besprechen. Rührt sich der Arbeitgeber nicht kurzfristig oder lehnt er ab, kann bei der IG Metall Rechtsschutz für eine einstweilige Verfügung beantragt werden.

### **2. Minimaler häuslicher Datenschutz**

Die Geheimhaltungspflicht der Betriebsratsmitglieder nach § 79 BetrVG muss auch bei mobiler Arbeit des Betriebsrats durch geeignete Gestaltung der Gegebenheiten in räumlicher (z. B. Zimmer ohne Zuschauer/Zuhörer) und technischer Hinsicht (z. B. verschlüsselter WLAN-Zugang) eingehalten werden.